

► Umgang mit dem Finanzamt

### Keine Fristwahrung durch Erklärung beim falschen Finanzamt

| Die Einreichung der Steuererklärung bei einem örtlich unzuständigen Finanzamt wahrt nicht die Erklärungsfrist. Das hat der BFH entschieden und sich damit der von den Instanzgerichten vertretenen Auffassung entgegengestellt (BFH, Urteil vom 13.02.2020, Az. VI R 37/17, Abruf-Nr. 216563). |

Steuererklärung  
ist nicht wirksam  
eingereicht

► Mindestlohn

### Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 10,45 Euro

| Die Mindestlohnkommission hat sich am 30.06.2020 auf einen mehrstufigen Weg bei der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns geeinigt (Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG, Abruf-Nr. 216533). |

Erhöhung jeweils  
zum 01.01. und  
01.07.2021 und 2022

Der gesetzliche Mindestlohn steigt in folgenden Stufen bis zum 01.07.2022:

#### ■ Stufenweise Mindestlohnerhöhung (jeweils brutto je Zeitstunde)

Zum 01.01.2021	9,50 Euro
Zum 01.07.2021	9,60 Euro
Zum 01.01.2022	9,82 Euro
Zum 01.07.2022	10,45 Euro

► Elterngeld

### Provisionen können das Elterngeld erhöhen

| Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl als laufender Arbeitslohn das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist. Das hat das BSG klargestellt. |

Lohnsteueranmel-  
dung durch späteren  
Einkommensteuer-  
bescheid überholt

Eine Arbeitnehmerin hatte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem monatlichen Gehalt jeden Monat eine Provision in Höhe von 500 bis 600 Euro erzielt. Diese stuft ihre Arbeitgeberin lohnsteuerrechtlich als sonstigen Bezug ein. Der Freistaat Bayern bewilligte der Arbeitnehmerin deshalb Elterngeld, ohne die Provisionen bei der Elterngeldbemessung zu berücksichtigen. Dagegen zog die Arbeitnehmerin vor Gericht – und gewann.

Nach der Ansicht des BSG sind die regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen materiell steuerrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung der Arbeitgeberin stand dem nicht entgegen. Diese binde die Beteiligten zwar grundsätzlich im Elterngeldverfahren. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung weggefallen ist, weil sie – wie hier aufgrund eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids – überholt ist (BSG, Urteil vom 25.06.2020, Az. B 10 EG 3/19 R, Abruf-Nr. 216517).